-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.04.1999

3. Instanz

Datum	12.10.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 13. April 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob der KlÃ¤ger als selbstÃ¤ndiger Lehrer in der Rentenversicherung versicherungspflichtig ist.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger ist promovierter Betriebswirt. Er war in verschiedenen Volkseigenen Betrieben der ehemaligen DDR und zuletzt bei einem Institut fÃ¼r Kraftwerke als BetriebsÃ¶konom beschÃ¤ftigt. Ab Januar 1993 meldete er beim Finanzamt eine freiberufliche TÃ¤tigkeit als Privatdozent und Unternehmensberater an. Er erteilt seither, ohne selbst Arbeitnehmer zu beschÃ¤ftigen, aufgrund von LehrvertrÃ¤gen mit verschiedenen Unternehmen und Einrichtungen Unterricht auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft.

Im Dezember 1993 beantragte der KlÃ¤ger die Zahlung freiwilliger MindestbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung. Die beklagte Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) stellte hierauf mit Bescheid vom 8. Februar 1994 fest, er sei aufgrund seiner LehrauftrÃ¤ge nach Â§ 2 Nr 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI, seit 1. Januar 1999 Â§ 2 Satz 1 Nr 1; im folgenden einheitlich Â§ 2 Nr 1 SGB VI) als selbstÃ¤ndiger Lehrer versicherungspflichtig. Der (Regel-)Beitrag betrage monatlich 295,68 DM. FÃ¼r Januar 1993 bis MÃ¤rz 1994 habe er 3.457,92 DM nachzuzahlen. Mit Bescheid vom 17. August 1994 ermÃ¤Ãigte die Beklagte den Beitrag fÃ¼r Juni 1993 bis Juni 1994 auf den halben Regelbeitrag. Den gegen beide Bescheide erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 7. September 1995 zurÃ¼ck.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 24. Juli 1997 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 13. April 1999 zurÃ¼ckgewiesen. Der Begriff des selbstÃ¤ndigen Lehrers sei nicht auf Personen beschrÃ¤nkt, die eine pÃ¤dagogische Ausbildung durchlaufen haben. Der KlÃ¤ger sei als Lehrer selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Er sei in die Betriebe der Fortbildungseinrichtungen nicht eingegliedert und damit dort nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Â§ 2 Nr 1 SGB VI verstoÃe nicht gegen das Grundgesetz (GG).

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 2 Nr 1 SGB VI. FÃ¼r die Versicherungspflicht eines Lehrers sei grundsÃ¤tzlich eine pÃ¤dagogische Qualifikation erforderlich. Eine solche besitze er nicht. Im Ã¼brigen verstoÃe die Vorschrift gegen Art 3 Abs 1 GG. Sie beziehe zwar sozial schutzbedÃ¼rftige Gruppen von SelbstÃ¤ndigen in die Versicherungspflicht ein. Ohne sachlichen Grund seien ebenso schutzbedÃ¼rftige Berufsgruppen aber nicht einbezogen, zB Kleingewerbetreibende oder Inhaber von Kiosken, Zeitschriften-, Tabak- oder BlumenlÃ¤den, kleineren GaststÃ¤tten, Tankstellen, Ãnderungsschneidereien oder freiberuflich tÃ¤tige Handels- und Versicherungsvertreter. Eine Milderung dieser Ungleichbehandlung durch einen Befreiungstatbestand sei nicht vorgesehen. Historische GrÃ¼nde kÃ¶nnten die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des LSG vom 13. April 1999 und das Urteil des SG vom 24. Juli 1997 sowie die Bescheide der Beklagten vom 8. Februar 1994 und 17. August 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. September 1995 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zu Recht zurÃ¼ckgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger unterliegt seit dem 1. Januar 1993 als

selbstÃ¤ndiger Lehrer der Rentenversicherungspflicht.

1. Nach Â§ 2 Nr 1 SGB VI sind selbstÃ¤ndig tÃ¤tige Lehrer und Erzieher versicherungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer TÃ¤tigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigen. Lehrer in diesem Sinne sind Personen, die durch Erteilung von theoretischem oder praktischem Unterricht anderen Allgemeinbildung oder spezielle Kenntnisse und FÃ¤higkeiten vermitteln (vgl GÃ¼rtner in Kasseler Komm, Â§ 2 SGB VI RdNr 8, Stand April 2000; Voelzke in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 3, Rentenversicherung, 1999, Â§ 16 II 1 RdNr 131).

Der KlÃ¤ger ist Lehrer in diesem Sinne. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG vermittelt er Unterrichtsteilnehmern spezielle Kenntnisse, FÃ¤higkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft. Â§ 2 Nr 1 SGB VI verlangt entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nicht, daÃ der Lehrer Ã¼ber eine pÃ¤dagogische Ausbildung verfÃ¼gt. Dem Wortlaut der Vorschrift lÃ¤Ã t sich ein solches Erfordernis nicht entnehmen. Soweit die Revision meint, die Begriffe PÃ¤dagoge und Lehrer seien deckungsgleich, entspricht dies nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch. Der Begriff des PÃ¤dagogen ist enger als derjenige des Lehrers. So wird etwa ein Fahrschullehrer oder Skilehrer nicht als FahrschulpÃ¤dagoge oder SkipÃ¤dagoge bezeichnet.

Entstehungsgeschichte und Zweck der Vorschrift bestÃ¤tigen die Ansicht der Revision ebenfalls nicht. Bei EinfÃ¼hrung der Rentenversicherung in Deutschland durch das InvaliditÃ¤ts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 (RGBl 97) war fÃ¼r Lehrer und Erzieher, gleich ob selbstÃ¤ndig oder angestellt, eine staatliche Versicherung noch nicht vorgesehen. Es galt fÃ¼r sie der Grundsatz, daÃ eine hÃ¶here, mehr geistige TÃ¤tigkeit die Versicherungspflicht nicht begrÃ¼nde. In der Folgezeit wurde jedoch die Sozialversicherung auf immer weitere Gruppen ausgedehnt, ua auch auf Lehrer und Erzieher, fÃ¼r die in Â§ 1 Nr 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl 463) Versicherungspflicht angeordnet wurde. Diese Regelung wurde von Â§ 1226 Abs 1 Nr 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911 (RGBl 509) und Â§ 1 Abs 1 Nr 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (BGBl 989) Ã¼bernommen (vgl BSG SozR 2200 Â§ 166 Nr 5). Obgleich der Wortlaut dieser Vorschriften darauf hindeuten kÃ¶nnte, daÃ mit Lehrern nur abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigte Lehrer gemeint waren, nahmen das Reichsversicherungsamt (RVA), die Verwaltung und Teile der Literatur Versicherungspflicht auch bei selbstÃ¤ndigen Lehrern an (vgl RVA AN 1910 S 471 Nr 1469; 1915 S 579 Nr 2046; Anleitung betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen vom 19. Dezember 1899, AN 1900 S 277, 292 f; Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd 2, 1905, S 166). 1922 wurde dies gesetzlich klargestellt und die Versicherungspflicht ausdrÃ¼cklich fÃ¼r selbstÃ¤ndige Lehrer angeordnet, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschÃ¤ftigten (vgl Art 1 Â§ 2 Nr 2 des Gesetzes Ã¼ber Ãnderung des Versicherungsgesetzes fÃ¼r Angestellte und der RVO vom 10. November 1922, RGBl I 849). Hierbei ist es im wesentlichen geblieben; die Versicherungspflicht ist jedoch seit Inkrafttreten des SGB VI ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Lehrer

versicherungspflichtige Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellte) beschÃ¤ftigt werden.

2 Nr 1 SGB VI knÃ¼pft nicht an ein gesetzlich, etwa durch Ausbildungsordnungen geregeltes Berufsbild des (selbstÃ¤ndigen) Lehrers an. Die Vorschrift erfaÃt vielmehr alle SelbstÃ¤ndigen, soweit ihre TÃ¤tigkeit der Art nach darin besteht, anderen Unterricht zu erteilen. Sie stellt nicht darauf ab, auf welchen Gebieten Wissen und Kenntnisse vermittelt werden, auf welche Weise der Lehrer seine Kenntnisse und die LehrfÃ¤higkeit erworben hat oder wie er den Wissensstoff anderen vermittelt. Die Rechtsprechung hat daher nicht nur diejenigen als Lehrer angesehen, die wie Lehrer an Ã¶ffentlichen Schulen und nach einer entsprechenden Ausbildung Unterricht erteilen. Sie hat vielmehr Versicherungspflicht auch bei Personen angenommen, die Ã¼ber keine besondere pÃ¤dagogische Ausbildung verfÃ¼gten (RVA AN 1910 S 660 Nr 1530 Handarbeitslehrerin). Sie hat Handwerker und Gewerbetreibende in ihrer NebentÃ¤tigkeit als Lehrer angesehen, die neben ihrem gewerblich geprÃ¤gten Hauptberuf eine LehrtÃ¤tigkeit ausÃ¼bten, in der sie anderen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten ihres Hauptberufes vermittelten (vgl RVA AN 1910 S 471 Nr 1470 zur Versicherungspflicht eines an einer Gewerbeschule fÃ¼r das Zeichnen der Schuhmacher zustÃ¤ndigen Schuhmachermeisters; RVA AN 1910 S 659 Nr 1529 zum Handarbeitsunterricht von Hauswirtschafterinnen). AuÃerdem hat sie die Lehrereigenschaft bejaht: Bei einer frÃ¼heren OpernsÃ¤ngerin, die an einer Volkshochschule Englischunterricht erteilte (BSG SozR 2200 Â§ 166 Nr 5); einem Golflehrer (BSGE 20, 6 = SozR Nr 41 zu Â§ 165 RVO; zum Status eines Tennislehrers vgl RVA, Mitteilungen der Reichsversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte 1932 S 37; BSG, Die BeitrÃ¤ge 1977, 144); einer Hausfrau, die Koch- und Bastelkurse leitete (BSG SozR 2200 Â§ 165 Nr 36); einem Fahrlehrer (BSG SozR 2400 Â§ 2 Nr 24) und einem Tanzlehrer (RVA AN 1939 S 411). Soweit in den genannten Entscheidungen die Versicherungspflicht als selbstÃ¤ndiger Lehrer im Ergebnis gleichwohl verneint wurde, hatte dies seinen Grund darin, daÃ keine SelbstÃ¤ndigkeit vorlag oder der Lehrer versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschÃ¤ftigte. Die von der Revision beispielhaft angefÃ¼hrte pÃ¤dagogische Qualifikation von Fahrlehrern gehÃ¶rt erst seit 1969 zu deren Berufsanforderungen (vgl Gesetz Ã¼ber das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969, BGBl I 1336). Vorher war die AusÃ¼bung des Berufs eines Fahrlehrers ordnungsrechtlich erlaubnisfrei und nicht an pÃ¤dagogische Anforderungen geknÃ¼pft (vgl BVerwGE 21, 203). Gleichwohl ist die Versicherungspflicht von Fahrlehrern schon vor 1969 bejaht worden (LSG Berlin, Breith 1957, 5).

Nach allem ist der KlÃ¤ger Lehrer iS von Â§ 2 Nr 1 SGB VI. Nach den Feststellungen des LSG ist er als solcher nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt, sondern selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Er Ã¼bt seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r verschiedene Bildungszentren, Weiterbildungsakademien, Aus- und Weiterbildungszentren aus, mit denen er VertrÃ¤ge Ã¼ber Lehrverpflichtungen abgeschlossen hat. Er beschÃ¤ftigt im Zusammenhang mit dieser TÃ¤tigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. SchlieÃlich ist er als Lehrer auch mehr als in geringfÃ¼gigem Umfang iS des Â§ 8 Abs 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) tÃ¤tig und somit nicht gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI versicherungsfrei.

2. Das Verfahren war nicht nach Art 100 Abs 1 GG auszusetzen, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Vereinbarkeit von Â§ 2 Nr 1 SGB VI mit dem GG einzuholen. Der Senat konnte sich nicht davon Ã¼berzeugen, daÃ die Anordnung von Rentenversicherungspflicht fÃ¼r selbstÃ¤ndige Lehrer verfassungswidrig ist.

a) Das durch Art 2 Abs 1 GG geschÃ¼tzte Recht des KlÃ¤gers auf freie Entfaltung seiner PersÃ¶nlichkeit wird durch Â§ 2 Nr 1 SGB VI nicht verletzt. Der Schutzbereich dieser Vorschrift ist berÃ¼hrt, wenn der Gesetzgeber durch die Anordnung einer Zwangsmitgliedschaft und von Beitragspflichten in einem Ã¶ffentlich-rechtlichen Verband der Sozialversicherung die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen durch EinschrÃ¤nkung ihrer wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht unerheblich einengt (BVerfGE 97, 271, 286 = SozR 3-2940 Â§ 58 Nr 1 S 7 mwN). Allerdings ist das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nur in den Schranken des Art 2 Abs 1 Halbsatz 2 GG gewÃ¤hrleistet. Es ist nicht verletzt, wenn die Eingriffsnormen formell und materiell verfassungsgemÃ¤Ã sind, insbesondere dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit und den rechtsstaatlichen Anforderungen des Vertrauensschutzes entsprechen (BVerfGE 29, 221, 235 = SozR Nr 7 zu Art 2 GG Seite Ab 2 zur Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze fÃ¼r hÃ¶herverdienende Angestellte; BVerfGE 44, 70, 89 = SozR 5420 Â§ 94 Nr 2 S 2 zur EinfÃ¼hrung der Krankenversicherung fÃ¼r Landwirte; BVerfGE 97, 271, 286 = SozR 3-2940 Â§ 58 Nr 1 S 7 zur EinschrÃ¤nkung der Hinterbliebenenrenten). Dies ist hier der Fall. Im SpannungsverhÃ¤ltnis zwischen dem Schutz der Freiheit des Einzelnen und den Anforderungen einer sozialstaatlichen Ordnung hat der Gesetzgeber eine weite Gestaltungsfreiheit. Von dieser hat er bei der Anordnung der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r selbstÃ¤ndige Lehrer im SGB VI zulÃ¤ssigen Gebrauch gemacht.

Das Gesetz geht bei der Anordnung der Versicherungspflicht davon aus, bei selbstÃ¤ndigen Lehrern bestehe ebenso wie bei anderen rentenversicherungspflichtigen SelbstÃ¤ndigen ein den Arbeitnehmern vergleichbares SchutzbedÃ¼rfnis, das ihre Einbeziehung rechtfertige (zur Einbeziehung SelbstÃ¤ndiger vgl Entwurf des Gesetzes zur Alters- und InvaliditÃ¤tsversicherung, RT-Drucks 1888/89 Nr 10 S 36). Danach sind bei typisierender Betrachtung selbstÃ¤ndige Lehrer zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ebenso wie Arbeitnehmer maÃgeblich auf die Verwertung ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen. DaÃ sich dies seit der erstmaligen gesetzlichen BegrÃ¼ndung ihrer Versicherungspflicht bis heute geÃ¤ndert hat oder daÃ ihr SchutzbedÃ¼rfnis entfÃ¤llt, wenn sie nicht Ã¼ber eine pÃ¤dagogische Ausbildung verfÃ¼gen, ist nicht ersichtlich. Darauf, ob der Einzelne bereits anderweitige Vorsorge getroffen hat, zB durch eine private Lebensversicherung (vgl BSG SozR 2400 Â§ 2 Nr 8 S 12), durch freiwillige Mitgliedschaft in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk (vgl BSGE 80, 215, 222 = SozR 3-2940 Â§ 7 Nr 4) oder ob er sonst wegen seiner wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des sozialen Schutzes nicht bedarf, kommt es bei der generalisierenden und typisierenden Regelung des Â§ 2 Nr 1 SGB VI nicht an (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 2 Nr 2 S 10 zur Versicherungspflicht von Physiotherapeuten).

Die Anordnung von Versicherungspflicht ist ein geeignetes und bei der geltenden Ausgestaltung des Beitragsrechts (vgl Â§ 165 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Satz 2 SGB VI) auch verhÃ¤ltnismÃ¤Ãiges Mittel, selbstÃ¤ndige Lehrer sozial zu sichern. Der Einzelne ist durch die Anordnung der Versicherungspflicht lediglich gehalten, eine an sich selbstverstÃ¤ndliche Vorsorge fÃ¼r Alter, Erwerbs- und BerufsunfÃ¤higkeit in einer bestimmten Art und Weise zu treffen (BVerfGE 29, 221, 236 = SozR Nr 7 zu Art 2 GG Seite Ab 2, RÃ¼ckseite). Er erwirbt hierdurch Rechte gegen die Solidargemeinschaft, damit er seinen Unterhaltsbedarf bei Ausfall seiner Einnahmen aus ErwerbstÃ¤tigkeit jedenfalls teilweise decken kann und insoweit im Alter nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist (vgl hierzu Urteil des Senats vom 10. August 2000 â B 12 KR 21/98 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen; zur Entlastung der Allgemeinheit durch Anordnung von Versicherungspflicht vgl bereits RT-Drucks 1888/89 Nr 10 S 20). Hierbei handelt es sich um legitime Ã¶ffentliche Zwecke. DemgemÃ¤Ã hat das BVerfG zB die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze fÃ¼r hÃ¶herverdienende Angestellte als zumutbaren Eingriff beurteilt (BVerfGE 29, 221, 235 = SozR Nr 7 zu Art 2 GG Seite Ab 2). FÃ¼r die Versicherungspflicht selbstÃ¤ndiger Lehrer gilt nichts anderes, zumal die Sozialversicherung weder auf abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte noch auf die Sicherung gegen Notlagen beschrÃ¤nkt ist (vgl BVerfGE 11, 105, 113 = SozR Nr 1 zu Art 74 GG Seite Ab 2 zum Kindergeldgesetz und der Errichtung von Familienausgleichskassen; BVerfGE 75, 108, 146 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 3 f zur KÃ¼nstlersozialversicherung).

b) Â§ 2 Nr 1 SGB VI verstÃ¶Ãt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Da der Grundsatz, daÃ alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, in erster Linie eine ungerechtfertigte Verschiedenbehandlung von Personen verhindern soll, unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmÃ¤Ãig einer strengen Bindung. Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind um so engere Grenzen gesetzt, je stÃ¤rker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die AusÃ¼bung grundrechtlich geschÃ¼tzter Freiheiten auswirken kann. Dieses ist insbesondere im Hinblick auf die Zwangsmitgliedschaft der Versicherten in einem Ã¶ffentlich-rechtlichen Verband, die deren allgemeine Handlungsfreiheit iS des Art 2 Abs 1 GG einschrÃ¤nkt, von Bedeutung (BVerfGE 92, 53, 69 = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 6 S 19 mwN).

In die gesetzliche Rentenversicherung waren bis Ende 1998 SelbstÃ¤ndige nur berufsgruppenspezifisch einbezogen. Es konnte daher Gruppen von SelbstÃ¤ndigen geben, die bei typisierender Betrachtung nicht weniger schutzbedÃ¼rftig als selbstÃ¤ndige Lehrer, aber bisher gleichwohl nicht in die Rentenversicherungspflicht nach Â§ 2 SGB VI einbezogen waren. Hieraus ergibt sich jedoch kein VerstoÃ gegen Art 3 Abs 1 GG. Bei selbstÃ¤ndigen Lehrern handelt es sich um Personen, die eine persÃ¶nliche Dienstleistung erbringen. Wie selbstÃ¤ndige Pflegepersonen und Hebammen, fÃ¼r die in Â§ 2 Nrn 2 und 3 SGB VI ebenfalls Versicherungspflicht angeordnet ist, erzielen sie ihre EinkÃ¼nfte aus der Verwertung der eigenen Arbeitskraft durch persÃ¶nliche Dienstleistung. Ihre Stellung im Erwerbsleben ist damit derjenigen von Arbeitnehmern vergleichbar. Es ist daher sachlich gerechtfertigt gewesen, wenn der Gesetzgeber speziell fÃ¼r diese SelbstÃ¤ndigen die Versicherungspflicht angeordnet hat. Mit Â§ 2 Satz 1 Nr 9

SGB VI (angefÃ¼gt durch Art 4 Nr 3 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl I 3843), geÃ¤ndert durch Art 2 Nr 1 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der SelbstÃ¤ndigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl 2000 I 2)) hat der Gesetzgeber die bisherige Regelung einer nur berufsgruppenspezifischen Einbeziehung SelbstÃ¤ndiger in die Pflichtversicherung erweitert. Er hat nunmehr alle SelbstÃ¤ndigen in die Rentenversicherungspflicht einbezogen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ãig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigen und auf Dauer im wesentlichen nur fÃ¼r einen Auftraggeber tÃ¤tig sind. Die gesetzliche Entwicklung der letzten Zeit geht dahin, den Kreis der versicherungspflichtigen SelbstÃ¤ndigen zu erweitern. Unter diesen UmstÃ¤nden sind keine sachlichen GrÃ¼nde dafÃ¼r ersichtlich, gerade bei den von jeher in die Rentenversicherung einbezogenen selbstÃ¤ndigen Lehrern die Versicherungspflicht zu beanstanden.

Der Einbeziehung des KlÃ¤gers in die Versicherungspflicht steht auch nicht entgegen, daÃ von der Beklagten mÃ¶glicherweise nicht alle selbstÃ¤ndigen Lehrer erfaÃt und zu BeitrÃ¤gen herangezogen werden. Zwar hat das BVerfG zur Besteuerung der EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen ausgefÃ¼hrt, der allgemeine Gleichheitssatz verlange, daÃ die Steuerpflichtigen rechtlich und tatsÃ¤chlich gleich belastet werden und Steuergesetze in ein normatives Umfeld eingebettet sind, welches die Gleichheit der Belastung auch hinsichtlich des tatsÃ¤chlichen Erfolges prinzipiell gewÃ¤hrleistet (BVerfGE 84, 239, 271 f). Dies war nach Ansicht des BVerfG bei der Besteuerung aus KapitalvermÃ¶gen nicht der Fall, weil der Gesetzgeber die gesetzwidrige Praxis gesehen, sie toleriert und sogar bewuÃt LÃ¼cken im Gesetz gelassen hatte, um diese Praxis nicht zu Ã¤ndern. Dies ist bei Â§ 2 Nr 1 SGB VI nicht der Fall. Die Grenze zur Verfassungswidrigkeit wÃ¤re erst dann erreicht, wenn sich dem Gesetzgeber aufdrÃ¤ngen mÃ¼Ãte, daÃ das Ziel einer gleichmÃ¤Ãigen Erfassung aller Normadressaten (hier: der Versicherten) prinzipiell nicht zu erreichen ist, weil insoweit ein struktureller Mangel des Gesetzes vorliegt. Dies trifft hier nicht zu. Es gibt keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ die Beklagte, sofern sie von den tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nden Kenntnis erlangt, die Versicherungspflicht nach Â§ 2 Nr 1 SGB VI nicht durchsetzt oder gar durch Rechtsvorschriften an der Durchsetzung des Rechts gehindert wird.

3. Das Verfahren war auch nicht auszusetzen, um nach Art 234 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft vom 25. MÃ¤rz 1957 ((EGVtr) idF des Art 2 des Amsterdamer Vertrages vom 2. Oktober 1997, BGBl II 1998, 387) eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EuGH) zur Auslegung von Normen des Gemeinschaftsrechts einzuholen. Der Senat hat im Gegensatz zu der von der Revision im Parallelverfahren (Urteil vom 12. Oktober 2000 â B 12 RA 4/00 R) geÃ¤uÃerten Ansicht keinen Zweifel, daÃ die Anordnung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gegen die fÃ¼r (Ã¶ffentliche) Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln des EGVtr (Art 90, 85 ff in der hier noch anwendbaren Fassung des EGVtr idF des Vertrages Ã¼ber die EuropÃ¤ische Union (EUVtr) vom 7. Februar 1992, BGBl II 1253, jetzt Art 86, 81 ff EGVtr in der Fassung des Art 2 des Amsterdamer Vertrages) verstÃ¶Ãt. Die Beklagte in ihrer Eigenschaft als TrÃ¤gerin der gesetzlichen

Rentenversicherung fÃ¤llt nicht in den Geltungsbereich dieser Vorschriften, denn bei ihr handelt es sich nicht um ein Ã¶ffentliches Unternehmen iS der Art 90, 85 ff EGVtr (vgl Hochbaum in Groeben/Thiesing/Ehlermann, Komm zum EU-/EG-Vertrag, 5. Aufl 1999, Art 90 RdNr 16; Ebsen in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 3, Rentenversicherung, 1999, Â§ 4 RdNr 92; Rolfs, SGb 1998, 202, 206 f; Schulz-Weidner, DRV 1997, 449, 466 ff). Der EuGH versteht im Rahmen des Wettbewerbsrechts unter Unternehmen zwar "jede eine wirtschaftliche TÃ¤tigkeit ausÃ¼bende Einheit, unabhÃ¤ngig von ihrer Rechtsform und Art der Finanzierung" (EuGH Rechtssache C-41/90 HÃ¶fner und Elsner, Slg 1991, I-1979, 2016 RdNr 21 = SozR 3-6030 Art 86 Nr 1 zum Arbeitsvermittlungsmonopol der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit). Er hat von diesem weiten Begriff jedoch die mit der Verwaltung von Systemen der sozialen Sicherheit betrauten Einrichtungen ausgenommen, weil das Gemeinschaftsrecht die Befugnis der Mitgliedstaaten unberÃ¼hrt lÃ¤Ãt, ihre Systeme der sozialen Sicherheit auszugestalten (EuGH Rechtssache 238/82 Duphar, Slg 1984, 523, 540 RdNr 16; EuGH Rechtssache C-159/91 und C-160/91 Poucet und Pistre, Slg 1993, I-637, 667 RdNr 6). Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein solches, auf dem Grundsatz der SolidaritÃ¤t beruhendes obligatorisches System der sozialen Sicherheit; ihre TrÃ¤ger Ã¼ben Ã¶ffentliche Aufgaben der sozialen Sicherheit mit allein sozialem Charakter und ohne Gewinnzweck aus (zu diesem Erfordernis vgl EuGH Rechtssache C-159/91 und C-160/91 Poucet und Pistre, Slg 1993, I-637, 669 f RdNrn 16 bis 18).

Die in diesen Urteilen aufgestellten GrundsÃ¤tze hat der EuGH seither nicht aufgegeben oder geÃ¤ndert. Er hat in spÃ¤teren Entscheidungen zwar Systeme oder Einrichtungen, die Zusatzrentensysteme verwalten oder durchfÃ¼hren, unter bestimmten Voraussetzungen als Unternehmen angesehen, die in den Geltungsbereich der Art 85 ff EGVtr fallen. Hierbei handelte es sich aber um Systeme, die auf freiwilliger Mitgliedschaft und dem Prinzip der Kapitaldeckung beruhen und ihre Leistungen allein nach MaÃgabe der gezahlten BeitrÃ¤ge und den ErtrÃ¤gen der vom System verwalteten Einrichtungen erbringen (vgl EuGH Rechtssache C-244/94 FÃ©dÃ©ration francaise des sociÃ©tÃ©s assurance, Slg 1995, I-4013, 4028 RdNr 15 ff; EuGH Rechtssache C-67/97 Albany, AP Art 85 EGVtr Nr 1 RdNr 79 Bl 609 zu einem niederlÃ¤ndischen Betriebsrentenfonds) oder Systeme mit Pflichtmitgliedschaft, die die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge und Leistungen selbst bestimmen, nach dem Kapitalisierungsprinzip arbeiten und bei denen die HÃ¶he der Leistungen von den ErtrÃ¤gen der Anlagen abhÃ¤ngt (EuGH Rechtssachen C-115/97 bis 117/97 Brentjens, Slg 1999, I 6025, RdNr 81 f; Rechtssache C-219/97 Bokken, Slg 1999, I 6121, RdNr 71 f; ebenfalls zu niederlÃ¤ndischen Betriebsrentenfonds). In den zuletzt genannten Urteilen hat der EuGH fÃ¼r die Zuordnung der Systeme auf die Urteile Poucet und Pistre einerseits und FÃ©dÃ©ration francaise des sociÃ©tÃ©s assurance andererseits Bezug genommen und die Zuordnung nach MaÃgabe der in diesen Urteilen entwickelten Abgrenzungsmerkmale getroffen. In keiner dieser Entscheidungen ist das Urteil Poucet und Pistre in Frage gestellt worden, soweit danach SozialversicherungstrÃ¤ger vom Anwendungsbereich der Art 85 ff EGVtr ausgenommen worden sind. Unter diesen UmstÃ¤nden begrÃ¼ndet auch das von der Revision im Parallelverfahren (Urteil vom 12. Oktober 2000 â B 12 RA 4/00 R) erwÃ¤hnte Ersuchen um Vorabentscheidung eines italienischen Gerichts in der

Rechtssache C-218/00 (Amtsblatt EG C 233/17 vom 12. August 2000) keinen Zweifel an der Auslegung von Vorschriften des EuropÃ¤ischen Rechts. Hier ist nicht zu entscheiden, ob die Beantwortung der dort aufgeworfenen Frage bei einem vergleichbaren innerstaatlichen Sachverhalt angesichts der Vorlage fÃ¼r den Senat zweifelhaft wÃ¤re. Der Senat hat hier die Frage nach der Geltung der Wettbewerbsvorschriften fÃ¼r einen VersicherungstrÃ¤ger zu entscheiden, der in seiner Struktur dem im Urteil Poucet und Pistre betroffenen RentenversicherungstrÃ¤ger entspricht, fÃ¼r den also eine vom EuGH selbst nicht in Zweifel gezogene Entscheidung vorliegt.

4. Die HÃ¶he der in den Bescheiden festgesetzten BeitrÃ¤ge entspricht Â§ 165 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Satz 2 SGB VI und ist vom KlÃ¤ger nicht beanstandet worden.

5. Eine Befreiung des KlÃ¤gers von der Versicherungspflicht kommt nicht in Betracht. An dem fÃ¼r eine Befreiung nach Â§ 229 Abs 1 Satz 2 SGB VI maÃgeblichen Stichtag 31. Dezember 1991 war der KlÃ¤ger noch nicht als selbstÃ¤ndiger Lehrer tÃ¤tig und daher als solcher nicht rentenversicherungspflichtig. Eine Befreiung nach Â§ 229a Abs 1 Satz 2 SGB VI scheitert daran, daÃ der KlÃ¤ger nicht nur am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig war, sondern auch unter Geltung des SGB VI der Versicherungspflicht nach den Â§Â§ 1 bis 3 (hier: Â§ 2 Nr 1 SGB VI) unterliegt. Eine Befreiung nach Â§ 6 Abs 1a, Â§ 231 Abs 5 SGB VI scheidet aus, weil beim KlÃ¤ger Versicherungspflicht nicht erst aufgrund des am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI (sog arbeitnehmerÃ¤hnliche SelbstÃ¤ndige), sondern bereits zuvor nach Â§ 2 Nr 1 SGB VI eingetreten war.

Nach allem war die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024